

AMTLICHE NACHRICHTEN

für die Stellen des R.L.M. (A.N./R.L.M.)
Herausgegeben vom Z.A. Ministerial-Büro

7. Jahrgang

Berlin, den 5. August 1944

Nummer 9

62. Lokalverbot.

Die Wehrmachtkommandantur gibt mit Kommandanturbefehl Nr. 30/44 vom 29. 6. 1944 bekannt:

„Der Besuch des Lokals „Zum Treffpunkt“, Berlin C 2, Alte Schützenstr. 1, ist für Wehrmachtangehörige verboten. Es ist unter Nr. 120 in die Liste der verbotenen Lokale aufzunehmen.“

Zusatz: Eine Aufstellung über die im Standort Groß-Berlin für Wehrmachtangehörige verbotenen Lokale befindet sich beim Kommandanten des R.L.M.; sie kann in Zimmer 1117 (Hausapp. 2251) eingesehen werden.

ZA./Stab.

63. Such-Anzeige.

Gesucht wird ein Einschreibepaket mit der Anschrift: GL/C Rö St. z. Hd. Techn. Amtm. Wianz. Das Paket soll am 27. 6. 1944 an Kurierstelle Lfl. Reich und von dort am 28. 6. der Botenmeisterei des R.L.M./ZA. übergeben worden sein. GL/C-Rö St. (II)

64. Truppschriften der Luftwaffe.

Von Genst. 8. Abt. ist die Truppschrift der Luftwaffe, Heft 1, „Wie wir kämpfen“, geheim herausgegeben worden. Die Verteilung an die Dienststellen des O.K.L. und des R.d.L. erfolgt auf Anforderung, und zwar ist für je 5 Offiziere bzw. Beamte ein Exemplar anzufordern.

Die Anforderungen sind an Gen. d. Fl.-Ausb./V. u. L.-Abt. des R.L.M. (Gr. IV/Hausverteilungsstelle), Berlin W 8, Leipziger Str. 7, Zimmer 1278 (App. 4673) zu richten.

Gen. d. Fl.-Ausb./V. u. L.-Abt. III

65. Abgeworfene Feindpropaganda!

Sämtliche Dienststellen des R.L.M. haben ihre Gfm. erneut dahin zu belehren, daß alle aufgefundenen Feindpropagandablätter schnellstens an die Dienststelle ZA./Üwa. abzugeben sind. Nichtbefolgung wird strafrechtlich geahndet.

Nr. 319/44 (ZA./Üwa.)

66. Luftschutzgerät.

Das LS-Gerät im R.L.M. ist ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht worden. Schon am ersten Tag waren aus der Notbeleuchtung eines LS-Raumes die Kerzen entwendet, Tragbahnen wurden zum Sonnenbaden benutzt, Kübel zu allen möglichen Zwecken mißbraucht.

Das LS-Gerät dient der Sicherheit der Belegschaft, Diebstahl, Beschädigung und Mißbrauch ist Sabotage. Die schweren Strafen für Sabotage sind bekannt.

Das LS-Gerät muß stets zugänglich sein. Häufig liegen Baumaterial oder Teile beschädigter Zimmereinrichtungen vor dem Löschsand und der Kübelspritze. Glasscherben gehören nicht zu den Sandtüten, Streichhölzer und Zigarettenasche nicht in die Feuerlöscheimer.

ZA./Kdt. I C (LS).

67. Such-Anzeige.

Aus dem Tresor Nr. 471 ist eine Reiseschreibmaschine Fabrikat Triumph, leuchtend blau lackiert, mit Kasten abhanden gekommen.

Um Nachforschung und Nachricht an Zentralbüro Saur, Jägerstab, Hptm. Dr. Emmert, App. 83/1517, wird gebeten.

GL/A-zbV.

68. Schnelltriebwagen Berlin—Rechlin.

Berechtigt zur Benutzung dieses Sondertriebwagens sind ausschließlich militärische und zivile Angehörige der Luftwaffe, insbesondere Angehörige des R.L.M., mit dem Reiseziel Rechlin, bei Durchführung von Dienstreisen.

Auskunft erteilt und Zulassungskarten händigt aus GL/Adj. (App. 81/1913, Hptgeb. Zimmer 3226).
GL/Adj. III

69. Zeitschrift „Die Gulaschkanone“.

Bezug: A.N. 1941, S. 68, Nr. 163,
A.N. 1943, S. 36, Nr. 128.

Die Aufforderungen in den Amtlichen Nachrichten über Rückgabe entbehrlicher und überzähliger Exemplare der Zeitschrift „Die Gulaschkanone“ wurden nur zum Teil beachtet. Da jedoch diese Zeitschrift zur Verteilung an Einheiten dringend benötigt wird, werden die Dienststellen des R.L.M. mit Rücksicht auf die Papierknappheit nochmals gebeten, Exemplare dieser Zeitschrift, für die dort keine Verwendung besteht, sofort nach Eingang an LD Ag I 3 z. Hd. des Reg.-Ammanns Alt (Tel. 83/1344) zurückzugeben.

LD Ag I 3



Amtliche Nachrichten

für die Stellen des R.L.M. (A.N./R.L.M.)
Herausgegeben vom Z.A. Ministerial-Büro

7. Jahrgang

Berlin, den 19. August 1944

Nr. 10

70. Wehrmachtkommandant von Berlin.

Am 29. Juli 1944 hat Generalmajor Hofmeister die Geschäfte des Wehrmachtkommandanten von Berlin übernommen.

ZA./Stab.

71. Wegfall des blauen Truppenausweises.

Der für die Wehrmachtangehörigen des R.L.M. neben dem Soldbuch bisher vorgeschriebene dunkelblaue Truppenausweis für Soldaten und Wehrmachtbeamte (L.Dv. 38, Abschn. I, Ziff. 1) kommt mit Wirkung vom 1. September 1944 in Wegfall.

Die damit ungültig gewordenen Truppenausweise sind von den Ämtern pp. einzuziehen und zu vernichten (nach Möglichkeit durch Zerkleinerungsmaschine, notfalls durch Verbrennen). Die Vernichtung ist in der Überwachungsliste zu vermerken.

ZA./Üwa.

72. Prüfstempel im Soldbuch.

Auf die Verfügung betr. Wegfall des Quartaltstempels auf Seite 1 des Soldbuches (LVBl. 1944, S. 462, Nr. 922) wird hingewiesen.

Die Ämter pp. veranlassen erstmalig mit dem Stichtag des 1. September 1944 die vorgeschriebene neue Abstempelung auf Seite 15 (alte Ausgabe) bzw. Seite 11 (neue Ausgabe) des Soldbuches. Die Eintragung ist durch die Dienststellenleiter mit mindestens den Befugnissen eines Abteilungschefs zu bescheinigen.

ZA./Üwa.

73. Numerierung der Gasmasken.

Auf die gemäß LVBl. 1944, S. 420, Nr. 815 und LVBl. 1944, S. 468, Nr. 934 befohlene Numerierung der Gasmasken wird hingewiesen.

Für die in Berlin untergebrachten Dienststellen des Chefs der Luftfahrt erfolgt die Numerierung durch ZA./Kdt. Alle übrigen Ämter pp. können die für die Überwachung der Numerierung erforderlichen Listen bei ZA./Kdt. anfordern.

ZA./Kdt. (II, 1).

74. Verlust eines Luftschutzhelms.

Im Laufe des Monats Juli 1944 wurde aus einem Schrank des Zimmers 2208 ein Luftschutzhelm „entnommen“, dessen Rückgabe nicht erfolgt ist. Der Helm trägt die Zeichen L.S. und ist innen mit Watte gepolstert.

Meldung bei Auffinden des Luftschutzhelms an ZA./Üwa.

ZA./Üwa.

75. Zeitstempel für Gefolgschaftsmitglieder- und Besucherausweise.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 werden neue Zeitstempel für Gefolgschaftsmitglieder- und Besucherausweise eingeführt. Die zur Erteilung der Zeitstempel befugten Ämter pp. melden ihren Bedarf bis 10. Oktober 1944 an ZA./Üwa.

ZA./Üwa.

76. Mittagstisch der Gemeinschaftsküchen RLM.

Bezug: AN./R.L.M. 1944, Nr. 8, S. 19, lfd. Nr. 60.

I. Auch Sonntags wird nunmehr im Rahmen des Wochenprogramms ein Mittagessen geboten. Die Teilnahme ist von der Mitlösung der entsprechenden Essenmarke im Vorverkauf abhängig. Markenabgabe: 50 g Fleisch und 5 g Fett. Die EBwoche umfaßt also im Vorverkauf (Dienstag bis Freitag der laufenden Woche) den Zeitraum von Sonntag bis Sonnabend der nächsten Woche. Ein besonderer Verkauf nach Freitag 15 00 Uhr findet nicht statt. Die Abteilungen usw. werden gebeten, die Personaleinteilung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Vorlösung für die Diensthabenden möglich ist, da sonst kein Essen zur Verfügung gehalten werden kann.

II. Da die fehlenden EBbestecke noch nicht ergänzt werden konnten, muß es bis auf weiteres bei der Anordnung verbleiben, daß die Tischteilnehmer ihr eigenes Besteck mitbringen. Leihbestecke werden künftig nur noch für Tischgäste von außerhalb (Kuriere, Dienstreisende usw.) bereitgehalten und ausgegeben.

ZA./Kasino.

11-14-27

77. Suchanzeige.

Von GL/F 1 IV B sind im Februar 1944 Akten in den Geschäftsgang gegeben worden, von denen zwei Vorgänge nicht zurückgekommen sind. Sie dürften versehentlich an eine andere Dienststelle gelangt sein. Es wird um Nachforschung und Rückgabe an GL/F 1 IV B gebeten.

Es handelt sich um zwei Einhängehefter mit folgender Aufschrift auf dem Deckel:

TM 503 Bruneau Frères/Rautenbach;
Gießverfahren,

TM 504 Nüral/Wiener Leichtmetall;
Zylinderköpfe.

GL/F 1 IV.

78. Bargeldlose Gehaltszahlung.

In den Amtlichen Nachrichten 1943, Nr. 7, S. 25, lfd. Nr. 87 und 1944, Nr. 3, S. 9 lfd. Nr. 26, wurde angeordnet, daß alle Gehalts- und Vergütungsempfänger des R.L.M. sich ein Bank- oder Postscheckkonto einrichten und dies der Gebührnisstelle des R.L.M. mitteilen sollten. Es sind jedoch noch immer 1100 Barempfänger vorhanden. Die Barzahlungen belasten die Amtskasse und erschweren den Geschäftsbetrieb der Gebührnisstelle. Häufig können sie an den Zahltagen auch nicht ausgeführt werden, weil die Empfangs-

berechtigten abwesend sind oder aus einem sonstigen Grunde das Geld nicht abholen. Die Reste müssen oft wochenlang verwahrt werden. Bei inzwischen Abkommandierten muß erst der neue Dienstort ausfindig gemacht und das Geld nachgeschickt werden. Verzögerungen sind dabei unvermeidlich und verursachen Beschwerden und unnötigen Schriftwechsel. Zur Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes wird die obenerwähnte Anordnung in Erinnerung gebracht. Für den Fall, daß bei der Errichtung von Bankkonten Schwierigkeiten entstehen, wird auf die Möglichkeit der Gehaltsüberweisung auf Postscheck und Postsparkonten hingewiesen. In den seltenen Ausnahmefällen, in denen eine bargeldlose Überweisung nicht möglich ist, weil sich am Aufenthaltsort des Empfangsberechtigten weder eine Bank, noch eine Sparkasse, noch ein Postamt befindet, muß die Zustellung durch Postbarscheck erfolgen. Dazu ist die Angabe der genauen Anschrift erforderlich.

Die Schalterzahlungen bei der Amtskasse I des R.L.M. werden im September 1944 eingestellt. Gehälter und Vergütungen für Oktober 1944 können dort nicht mehr in Empfang genommen werden. Die Einlösung von sogenannten „Beamtschecks“ durch die Amtskasse wird dadurch nicht berührt.

L.D. Ag. II 4 E.

Amtliche Nachrichten

für die Stellen des R.L.M. (A.N./R.L.M.)

Herausgegeben vom Z.A. Ministerial-Büro

7. Jahrgang

Berlin, den 31. August 1944

Nr. 11

79. Verhalten bei Fliegeralarm.

Der Reichsminister der Luftfahrt
(Chef der Luftfahrt)

Berlin, den 23. August 1944
App.: 81/2430

Bezug: A.N./R.L.M. Nr. 7 v. 9. 6. 1944 lfd. Nr. 57.

Die Bezugsverfügung wird wie folgt ergänzt:

5. a) bei „ÖLW“ und „Fliegeralarm“ werden in Zukunft die besonderen Alarmanlagen der einzelnen Unterkünfte (Haussirenen usw.) nicht mehr betätigt, es gilt das Alarmsignal der öffentlichen (städtischen) Sirenen.

Die besonderen Alarmanlagen der einzelnen Unterkünfte (Haussirenen usw.) werden für den neu eingeführten „Deckungsalarm“ benutzt. „Deckungsalarm“ wird gegeben, wenn eine unmittelbare Gefährdung in Kürze zu erwarten ist.

Bei „Fliegeralarm“ durch die öffentlichen Sirenen können die Gruppenleiter einem von Fall zu Fall zu bestimmenden Personenkreis gestatten, in ihren Arbeitsräumen zu verbleiben, bis „Deckungsalarm“ gegeben wird, sofern das Verbleiben dieser Personen aus dringenden kriegswichtigen Gründen erforderlich ist (z. B. wegen eines laufenden Ferngesprächs). Bei „Deckungsalarm“ hat auch dieser Personenkreis beschleunigt die Luftschutzräume aufzusuchen.

„Deckungsalarm“ wird im Hauptgebäude des R.L.M. durch die Haussirene (Zeichen „Fliegeralarm“) gegeben. In den anderen Unterkünften des R.L.M. und bei den ausquartierten Dienststellen bestimmen die örtlichen Luftschutzleiter, in welcher Form „Deckungsalarm“ gegeben wird und sorgen für eine sofortige allgemeine Bekanntgabe der getroffenen Regelung in ihrem Bereich.

Die vorstehende Regelung bezieht sich nur auf die Dienstzeit am Tage.

80. Einschränkungen im Fernsprechverkehr.

Durch die in der letzten Zeit entstandenen Bombenschäden wird weitere äußerste Einsparung von Fernsprechapparaten und des dazugehörigen Kabel- und Baumaterials erforderlich. Es wird daher für die durch die N.B.L. betreuten Unterkünfte des R.L.M. befohlen:

1. Anträge zur Erstellung und Verlegung von Reihenanlagen werden in Zukunft auf Formblatt über die Nachrichtenbetriebsleitung an den Generalnachrichtenführer eingereicht, der die Entscheidung nötigenfalls beim Generalbevollmächtigten für den technischen Nachrichtenverkehr (GbN) herbeiführt. Anträge mit allgemein gehaltener Begründung werden nicht berücksichtigt.
2. Anträge zur Aufstellung eines zweiten Sprechapparates mit Umschalter Va sind in Zukunft zwecklos, da keine Apparate und Umschalter mehr verfügbar sind. Bestehende Umschalter Va können im Falle eines Umzuges des Inhabers von der Nachrichtenbetriebsleitung verlegt werden, wenn Leitungsmaterial und Arbeitskräfte verfügbar sind. Die durch Ausquartierung freiwerdenden Umschalter mit zweitem Sprechapparat werden von der Nachrichtenbetriebsleitung eingezogen.
3. Es ist erforderlich, daß mehr Amtsleitungen für den allgemeinen Dienstbetrieb zur Verfügung stehen. Die Abteilungen (Offz. z. b. V.) prüfen deshalb unter Anlegung des schärfsten Maßstabes, welche amtsgeschalteten Fernsprechapparate (durch Vorwahl einer 0 ins Ortsnetz zu sprechen) auf nur Hausbetrieb umgeschaltet werden oder gänzlich fortfallen können. In Frage kommen in erster Linie Apparate von Schreibkräften, da wie festgestellt, eine große Anzahl von Amtsleitungen nur für Privatgespräche benutzt werden.

Meldung über das Ergebnis sind von den Abteilungen an N.B.L. bis zum 15. 9. 1944 einzureichen.

4. Die Verfügung Chef der Luftwehr Nr. 730/43 vom 15. 12. 1943 tritt hiermit außer Kraft.

Chef der Luftwehr.

81. Abhaltung von Kongressen und Tagungen.

Nach den Erlassen des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 29. März 1942 — Rk 4147 A — und 11. März 1943 — Rk 1798 A — hat der Führer für die Dauer des Krieges die Abhaltung von Kongressen und Tagungen aller Art verboten.

Ausgenommen von dem Verbot sind nur örtliche Veranstaltungen und kriegswichtige Tagungen. Bei Prüfung der Frage der Kriegswichtigkeit ist der allerschärfste Maßstab anzulegen.

Um zu gewährleisten, daß diese Prüfung stets nach den gleichen Richtlinien vorgenommen wird, hat der Führer angeordnet, daß die Abhaltung solcher Kongresse und Tagungen, d. h. Veranstaltungen, die über den Rahmen dienstlicher Besprechungen hinausgehen, nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erfolgen darf.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat mit Erlaß vom 3. 8. 1944 mitgeteilt, daß er bis auf weiteres für Kongresse und Tagungen, die nicht unmittelbar kriegsentscheidend sind, seine Zustimmung nicht erteilen kann.

ZA./Stab.

82. Sicherheit des Hauses.

Die Sicherheit des Hauses erfordert eine Verschärfung und Erweiterung der Personen- und Kraftwagenkontrolle.

Jeder Angehörige des Hauses hat die Pflicht, persönlich dazu beizutragen, daß die Dienstgebäude von unerwünschten Besuchern freigehalten werden. Verdächtig erscheinende Personen in Uniform oder Zivil sind bis zum Ausgang unauffällig zu verfolgen und dort der Wache zu übergeben.

Im einzelnen wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

1. Der Nebeneingang in der Prinz-Albrecht-Straße wird für jeden Personen- und Kraftwagenverkehr geschlossen. Zu- und Abgang ist nur noch durch den Haupteingang Leipziger Straße. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch den Kommandanten genehmigt.
2. Durch besondere Kontrollorgane (in der Regel Offiziere und Beamte im Offiziersrang in Uniform oder Zivil) werden Überprüfungen aller innerhalb der Dienstgebäude sich aufhaltenden Personen — mit Ausnahme der ständig im R.L.M. tätigen — vorgenommen. Diese Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf die Personen selbst, sondern auch auf die etwa mitgeführten Aktentaschen, Koffer, Gepäckstücke usw. Jeder Angehörige des R.L.M. hat daher im eigenen Interesse die Verpflichtung, seinen gültigen Dienstausweis stets bei sich zu tragen.
3. Die Erneuerung des Zeitstempels ist 14 Tage vor Ablauf eines jeden Quartals durch den Ausweisinhaber selbst herbeizuführen.

Ausweise, die keinen gültigen Zeitstempel tragen, werden von den Wachen abgenommen. Der Zutritt zum Dienstgebäude R.L.M. ist dann nur noch nach den für Besucher gültigen Vorschriften möglich.

Weiteres wird von ZA/Üwa veranlaßt.

4. Die Dienstausweise sind beim Betreten des R.L.M. sofort unaufgefordert und so vorzuzeigen, daß dem Posten das Erkennen von Zeitstempel und Lichtbild einwandfrei und mühelos schnell möglich ist.
5. Kraftwagen unterliegen für die Zukunft einer eingehenden Kontrolle. Alle Insassen haben bei der Ein- und Ausfahrt die zum Betreten gültigen Ausweise in die Hand des Postens zur Kontrolle zu geben. Der Fahrer hat außerdem seinen Fahrbefehl vorzuzeigen. Die Posten haben die Berechtigung, mitgeführte Gepäckstücke jederzeit auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Von der Kontrolle ausgenommen sind nur die PKW, die mit Offizieren und Beamten im Generalsrang besetzt sind und die Postautos.
6. Jeder Angehörige des Hauses hat die unbedingte Pflicht, einen Besucher auf Grund des Anmeldezettels daraufhin zu kontrollieren, ob er sich unverzüglich zu ihm, die Wachen, ob der Besucher sich nach der auf dem Anmeldezettel vermerkten Entlassung unverzüglich zum Ausgang begeben hat. Längeren Zeitdifferenzen ist nachzugehen.
7. Ab 1. September 1944 berechtigen zum Betreten und Verlassen des R.L.M. nur noch folgende Ausweise:

A) für Soldaten.

Soldbuch mit Lichtbild und Bescheinigung der Einheit auf Seite 11 (neues Soldbuch) bzw. Seite 15 (altes Soldbuch).

B) für zivile Gfm. des R.L.M.

Weißer Dienstausweis des R.L.M. mit Lichtbild und Zeitstempel.

C) für zivile Gfm. anderer in Dienstgebäuden des R.L.M. untergebrachter Dienststellen (z. B. OT, Lindenstraße 3).

Dienstausweis dieser Dienststellen mit einem umrandeten roten Stempelaufdruck des R.L.M.

BERECHTIGT ZUM BETRETEN DES
HAUSES STRASSE NR.
REICHLUFTFAHRTMINISTERIUM
ZA/ÜWA.
I. A.

D) für Zivilpersonen in besonders eingehend begründeten Fällen.

Grüner Besucherausweis mit Lichtbild und Zeitstempel.

E) für sonstige Besucher zu kurzfristigem Betreten eines Dienstgebäudes des R.L.M. Anmeldezettel, die bei den Wachen gegen Vorlage ausreichender Ausweispapiere und Darlegung der Gründe ausgefertigt werden.

8. Ausweise, die zum Betreten des Ministeramts berechtigen, berechtigen auch zum Durchgang durch das Dienstgebäude R.L.M.

ZA/Üwa / ZA/Kdt.
Nr. 363/44

83. Verlust von Dienstaussweisen.

Die Meldungen über Verlust von Dienstaussweisen der Gefolgschaftsmitglieder nehmen besonders in letzter Zeit einen größeren Umfang an. Meist werden diese Meldungen erst 2—4 Wochen nach Feststellung des Verlustes vorgelegt, oft ohne Stellungnahme der vorgesetzten Dienststelle.

In fast allen Fällen ist der Verlust auf zumindest fahrlässiges Verhalten des Ausweisinhabers zurückzuführen. Verspätete Vorlage der Verlustmeldung stellt überdies ein grobfahrlässiges Verhalten dar, das künftig nicht mehr geduldet werden kann.

Um den Verlust von Ausweisen auf ein geringstmögliches Maß zurückzuführen und den Mißbrauch verlorener Dienstaussweise weitgehendst auszuschalten, wird angeordnet:

1. Verlustanzeigen sind binnen 24 Stunden der vorgesetzten Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich zu melden.
2. Die Disziplinarvorgesetzten haben die Frage der disziplinarischen Ahndung zu prüfen und die Verlustmeldung unverzüglich an ZA/Üwa zu übersenden unter gleichzeitiger Mitteilung, welche Disziplinarmaßnahmen gegen den Ausweisinhaber veranlaßt sind bzw. aus welchen Gründen von Disziplinarmaßnahmen Abstand genommen worden ist.

Der Verlustanzeige ist zugleich ein Antrag auf Erteilung eines neuen Ausweises beizufügen.

Die Dienststellen werden gebeten, die Gefolgschaftsmitglieder in Kenntnis zu setzen und sie über die möglichen Auswirkungen des Verlustes von Dienstaussweisen (erhöhte Spionage- und Sabotagegefahr) zu belehren.

ZA/Üwa.
Nr. 356/44

84. Verwaltung von V.S. durch Angestellte. (L.Dv. 99, Ziff. 28)

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß nach L.Dv. 99, Abschn. B I, Ziff. 28, Angestellte nur dann hilfsweise als V.S.-Verwalter bestellt werden können, wenn diese in Stellen von Offizieren oder Beamten Dienst tun.

Aus Abwehrgründen kann von dieser zwingenden Vorschrift nicht abgegangen werden. Um Beachtung wird gebeten.

ZA/Üwa.
Nr. 273/44

85. Verwendung von Feldpostbriefen mit gummiertem Rand.

Bezug: A.N./R.L.M. 1944, S. 10, Nr. 80.

Da sich die Einführung von Postkarten für Schreiben einfacher und kurzer Art nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt hat, sind nunmehr zur weiteren Einsparung von Briefumschlägen auch Feldpostbriefe mit gummiertem Rand eingeführt worden, die bei umfangreicheren Schreiben offenen Inhalts verwendet werden können.

Feldpostbriefe mit gedrucktem Kopf „Der R. d. L.“ bzw. „O. K. L.“ können bei der Materialverwaltung angefordert werden.

ZA./Min.-Büro (C)

86. Gefundenes Notizbuch.

Ein schwarzes Notizbuch (Wachleder, 12×20, mit alphabetischer Einteilung) ist im R.L.M. am hinteren Paternoster gefunden worden. Das Notizbuch enthält nur Telefonadressen.

Abzuholen: Zimmer 1106.

ZA/Üwa.

87. Gestellung von Kraftfahrzeugen außerhalb der Dienststunden.

1. Der O. v. D. R.L.M. übernimmt keine Wagenanforderungen. Er verweist an den „Schirrmeister vom Dienst“, App. 4841.
2. Bei Anforderungen von Kraftfahrzeugen für Offiziere, Beamte im Offiziersrang des R.L.M., der Truppe, für Kuriere (nur über die Kurierstelle) ist allein der „Schirrmeister vom Dienst“ zuständig. Dieser entscheidet verantwortlich über die Gestellung von Fahrzeugen auf Grund der ihm gegebenen Befehle. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein.
3. Fahrten für fremde Dienststellen (von Bahnhof zu Bahnhof, Beförderung von Gerät usw.) werden nur dann übernommen, wenn die entsprechende Menge Betriebsstoff bereitgestellt wird (Abgabe von Wehrmacht-Gutscheinen).

ZA/Kdt. (I C)

88. Beseitigung von Fliegerschäden.

Die Beseitigung von Fliegerschäden in den vom Kommandanten des R.L.M. unterkunftsmäßig betreuten Dienstgebäuden erfolgt durch die Unterkunftsverwaltung des R.L.M. (U.V./R.L.M.). Anträge auf Beseitigung von Schäden bei der Bauleitung des R.L.M. sind zwecklos; Doppelmeldungen und Erinnerungen sind zu vermeiden.

Bei Antragstellung auf Beseitigung von Fliegerschäden ist folgendes zu beachten:

1. **Glasschäden an Fenstern** sind der U.V./R.L.M. fernmündlich (App. 81/2507 oder 81/4348) zu melden. Aus kriegsbedingten Gründen können höchstens 50% der Fensterflächen verglast werden. Ausnahmen sind nur bei ungünstiger Zimmerlage mit schlechten Lichtverhältnissen zulässig. Fluroberlichter werden grundsätzlich nur verpappt.

Da bei größeren Schäden die Verglasung einige Zeit in Anspruch nimmt, haben sich die Zimmerinhaber vorerst durch Verpappung selbst zu helfen. Zu diesem Zweck ist bereits Handwerkszeug an die Dienststellen des R.L.M. ausgegeben worden (siehe A.N./R.L.M. Nr. 7 vom 9. 6. 1944, lfd. Nr. 57, Abs. 8). Pappe kann empfangen werden.

Das eigenhändige Herausnehmen der Fensterflügel und Abliefern bei der Glaserei durch die Zimmerinhaber hat sich nicht bewährt. Die Fenster dürfen daher in Zukunft nur durch die von der U.V./R.L.M. beauftragten Hausarbeiter und Soldaten herausgenommen und eingesetzt werden.

Bei Tagesangriffen lassen sich Glasschäden durch Öffnen der Fenster erheblich verringern.

2. **Kleine Schäden an Türen, Fensterrahmen, Verdunkelungsvorhängen und Beleuchtungskörpern** sind ebenfalls fernmündlich an die U.V./R.L.M. (App. 81/2507 oder 81/4348) zu melden.

3. **Größere Schäden am Mauerwerk, an den Decken, Fußböden, Türen und Fenstern, deren Beseitigung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, sind der U.V./R.L.M. schriftlich unter kurzer Angabe über Ort und Art des Schadens anzuzeigen.** Schönheitsreparaturen (Verputzen von Wänden, Decken usw.) dürfen mit Rücksicht auf den Personal- und Materialmangel nicht ausgeführt werden.
4. **Schlüssel von beschädigten Sicherheitsschlössern von Türen und Schränken sind — wie bei Aufgabe eines Zimmers — unverzüglich bei der Schlüsselausgabe Zimmer 1203 (App. 81/1894 und 81/3409) abzuliefern.** Schlüssel von beschädigten einfachen Schlössern sind bei der U.V./R.L.M., Zimmer 5593 (App. 81/1688) abzugeben.

ZA / Kdt. (III)

89. Berichtigung.

Zu A.N./R.L.M. Nr. 10, S. 23, Ziff. 75 — Zeitstempel für Gefolgschaftsmitglieder und Besucherausweise —.

In Zeile 5 muß es richtig heißen:

„bis 10. September 1944“,
nicht „10. Oktober 1944“.

Berichtigung handschriftlich.

ZA. / Min.-Büro (D)



Amtliche Nachrichten

für die Stellen des R.L.M. (A.N./R.L.M.)

Herausgegeben vom Z.A. Ministerial-Büro

7. Jahrgang

Berlin, den 28. September 1944

Nr. 12

90. Beiträge für die Verordnungsblätter.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle von Übersendung nicht druckreifer Beiträge zur Veröffentlichung in den Luftwaffen-Verordnungsblättern. Dadurch wird das zeitgerechte Erscheinen der Blätter zum Nachteil für die Truppe wesentlich beeinträchtigt. Wiederholt wurden auch von der Truppe selbst Beanstandungen hinsichtlich des Inhalts und Allgemeinverständlichkeit der veröffentlichten Erlasse geltend gemacht.

Zur Drosselung des Schriftverkehrs und zur Vermeidung langatmiger Verfügungen sind daher folgende Richtlinien zu beachten:

1. Allgemeines:

Oberster Grundsatz muß es sein, die Truppe so wenig wie möglich mit „Gedrucktem“ zu überlasten. Nur was unbedingt kriegsnotwendig ist, soll veröffentlicht werden, es muß jedoch eindeutig klar und allgemeinverständlich sein, so daß Zweifel an der Auslegung oder Rückfragen nicht notwendig werden.

2. Überschrift:

Kurz und stichwortartig. Sie muß den Kern des Inhalts erfassen.

3. Inhalt des Beitrages:

Kurz, klar, keine langatmigen Ausführungen, keine stilistischen und grammatikalischen Fehler. Prüfung, ob Veröffentlichung kriegsnotwendig ist. Jeder Erlaß, der veröffentlicht werden soll, muß so feststehen, daß nachträgliche Änderungen, Berichtigungen oder Ergänzungen unter allen Umständen vermieden werden.

4. Unterschrift:

Die Beiträge sind von den Amtschefs, selbstständigen Amtsgruppenchefs, Inspektoren oder gleichgestellten Persönlichkeiten zu unterschreiben.

5. Einreichung der Beiträge:

In einfacher Ausfertigung und doppelseitig beschrieben mit der Fernsprechnummer des Sachbearbeiters. Sie müssen bei Z.A./Min.-Büro am Dienstag (L.V.Bl.) bzw. Donnerstag (Lt.V.Bl.) jeder Woche (bis 14 Uhr) eingegangen sein, wenn sie in die am Montag (L.V.Bl.) bzw. Mittwoch (Lt.V.Bl.) der folgenden Woche erscheinende Ausgabe aufgenommen werden sollen.

Die genaue Beachtung dieser Richtlinien dient nicht nur dem Interesse der Truppe, sondern verhindert auch erhebliche Verzögerung in der Herausgabe der Verordnungsblätter.
Z.A.

91. Einsatzurlaub.

Bezug: OKL Gen.Qu. Nr. 19516/44 geh. 4. Ang. (2. Abt. III E) vom 25. 7. 1944.

Mit sofortiger Wirkung wird der in der Bezugsverfügung unter 1.) aufgeführte „Einsatzurlaub“ gesperrt.

OKL Az. 31 d 10 (Wehramt I 1 III A) vom 20. 9. 1944.

Bekanntgegeben Z.A./Stab.

92. Bewegungsfreiheit der Soldaten.

Bezug: OKL Az. 13 b (Wehramt I 1 III A) vom 18. 8. 1944 (bekanntgeb. mit Z.A./Stab Nr. 341/44 vom 22. 8. 1944).

Gem. OKL Az. 13 b (Wehramt I 1 III A) 2. Ang. vom 3. 9. 1944 ist in der Bezugsverfügung für „Standort“ zu setzen „Standortbereich“.

Für Berlin gilt als Standortbereich das innerhalb des Berliner Vorortverkehrs liegende Gebiet. Eine Karte über den Grenzverlauf des Standortbereichs Groß-Berlin kann beim Kommandanten des R.L.M., Hauptgebäude, Zimmer Nr. 2002, eingesehen werden.

Z.A./Stab.

93. Ausbesserung der Leibwäsche für männliche Angehörige des R.L.M.

Einem dringenden Bedürfnis Rechnung tragend, wird der Instandsetzungswerkstatt für Selbsteinkleider des R.L.M., Wilhelmstr. 45, eine Unterabteilung für Ausbessern der Leibwäsche angegliedert. Durch diese Einrichtung soll den von der Familie getrennt lebenden und den ledigen männlichen Angehörigen des R.L.M. (Offiziere, Wehrmachtbeamte und männl. Gefolgschaftsmitglieder) Gelegenheit gegeben werden, ihre gewaschene Leibwäsche und Strümpfe gegen Bezahlung ausbessern zu lassen.

Annahme erfolgt ab 25. 9. 1944.

Anlieferungszeit Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr. Flickmaterial und Stopfgarn müssen vom Anlieferer mitgebracht werden.

Z.A./Kdt. (III A 1).

94. Reinigung der Leibwäsche Bombengeschädigter.

Bombengeschädigte männliche Angehörige des R.L.M., die keinen eigenen Haushalt oder hausähnliche Betreuung haben, können ihre Leibwäsche zur Reinigung der Firma Spindler, Filiale Berlin SW 68, Wilhelmstr. 33, übergeben. Fl. Versorgungsnachweis oder sonstiger entsprechender Ausweis ist bei erstmaliger Wäscheabgabe vorzulegen.

Nicht bombengeschädigte männl. Angehörige des R.L.M., die keinen Haushalt oder keine hausähnliche Betreuung haben, wird persönliche Rücksprache mit der Filialeiterin empfohlen.

Z.A./Kdt. (III B 2).

95. Einführung des neuen Wehrmacht- reisescheines u. Wehrmachtmarschausweises.

Bezug: L.V.Bl. 1944 S. 687 Nr. 1295.

Die neuen Wehrmachtreisescheine und Wehrmachtmarschausweise können von den Dienststellen des R.L.M. bei der Materialverwaltung im Hauptgebäude, Leipziger Str. 7, Zimmer 1036, schriftlich angefordert werden.

Außenstellen des R.L.M. fordern ihren Bedarf bei den Stellen an, von denen sie wirtschaftlich betreut werden.

Z.A./Min.-Büro.

96. Neuregelung der Fliegerzulage.

Mit Erlaß O.K.L. (Chef für Ausz. u. Diszpl.) Az. 60 d 18 (IA) vom 1. 9. 1944 ist eine grundsätzliche Neuregelung der Zahlungen der Fliegerzulage vorgenommen worden. Die erlassenen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 11. 1944 in Kraft. Bekanntgabe erfolgt im L.V.Bl.

In Auswirkung dieser Bestimmungen hat die Gebührenstelle des R.L.M. Anweisung erhalten, alle Zahlungen an Fliegerzulagen an Angehörige des O.K.L. und R. d. L. mit dem 31. 10. 1944 einzustellen.

Weiterzahlungen und Neuzahlungen dürfen ab 1. 11. 1944 von Seiten der Gebührenstelle des R.L.M. und ihrer Zahlstellen nur noch auf Grund neuer Zahlungsgenehmigungen bzw. Zahlungsanweisungen vorgenommen werden.

Zuständig für die Erteilung derartiger Zahlungsanweisungen sind diejenigen Dienststellen des O.K.L. und R. d. L., denen die Genehmigungsbefugnis für die Zahlung der Fliegerzulage verantwortlich übertragen worden ist.

Alle Zahlungen an Fliegerzulagen in Höhe der Erprobungs-, Front- oder Sondergruppe im Bereich der Dienststellen des O.K.L. und R. d. L. bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Chefs der Personellen Rüstung und Nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe (Chef f. Ausz. u. Diszpl.).

Die Anweisung zur Zahlung einer dieser Fliegerzulagen ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Die Höchstdauer der Gültigkeit einer Zahlungsanweisung beträgt 12 Kalendermonate. Zahlungsanweisungen für Fliegerzulagen in Höhe der Erprobungs-, Front- und Sondergruppen, die nur auf Grund eines Flugfähigkeitsnachweises erteilt werden, haben eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Mit Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Zahlung von Seiten der Gebührenstelle des R.L.M. usw. einzustellen.

Bei Versetzung oder Kommandierung zu Dienststellen des O.K.L. oder R. d. L. wird die bereits bezogene Fliegerzulage noch bis Ende des laufenden Monats weitergezahlt, sofern die Versetzung oder Kommandierung lt. Versetzungs- usw. Verfügung im Laufe dieses Monats wirksam geworden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Versetzung oder Kommandierung mit dem 1. des Monats ausgesprochen ist.

Anträge auf Zahlung bzw. Weiterzahlung der Fliegerzulage oder auf Erteilung einer Fluggenehmigung als Voraussetzung für den Bezug der Fliegerzulage sind von den Angehörigen des O.K.L. und R. d. L., die nach den neuen Bestimmungen für den Bezug einer Fliegerzulage in Frage kommen, bei den zuständigen Dienststellen einzureichen. Weiterleitung der Anträge auf dem Dienstwege bedarf der Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zunahme
2. Geburtsdatum
3. Dienstgrad u. Wehrdienstverhältnis
4. Versetzungs- oder Kommandierungsverfügung versetzt/kommandiert zu mit Wirkung vom
5. letzte Dienststelle
6. im Besitz des Lw.-Scheines seit wann ausstellende Dienststelle
7. voll/bedingt wehrfliegertauglich letzte Untersuchung auf Wehrfliegertauglichkeit
8. Fliegerzulage bereits bezogen in welcher Höhe bis wann, von welcher Dienststelle?
9. im Besitz einer Fluggenehmigung (Flug-erlaubnis) gem. Ziff. 3 des Flugsperreerlasses d. R. d. L. u. Ob. d. L. Gst. 220/40 vom 14. 2. 1940
10. letzte aktive fliegerische Verwendung: von wann bis wann, bei welcher Dienststelle, in welcher Eigenschaft?

Chef f. Ausz. u. Diszpl. (IA).



Amtliche Nachrichten

für die Stellen des R.L.M. (A.N./R.L.M.)

Herausgegeben vom Z.A. Ministerial-Büro

7. Jahrgang

Berlin, den 12. Oktober 1944

Nr. 13

97. Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vordruckwesens;

hier: Vordruckverzeichnis der Luftwaffe und Steuerung der Vordruckherstellung (L.V.Bl. 1944, S. 717, Nr. 1366).

In Ergänzung des im L.V.Bl. 1944 unter Nr. 1366 veröffentlichten Erlasses werden für den Bereich des OKL. und des RdL. folgende Zusätze erforderlich:

Sämtliche im Vordruckverzeichnis aufgeführten Vordrucke werden für das OKL. und den RdL. von der Materialverwaltung des RdL. beschafft. Bestellungen sind unter Angabe der Vordruck-Nr. dort aufzugeben.

Aufträge auf Sonderdrucke, die ausschließlich für den Bereich des OKL. und des RdL. bestimmt sind, sind unter Verwendung des Formblattes B 991 „Auftrag an die Druckerei des R.L.M.“ an die Vordruckstelle Luft zu richten, die die Drucklegung veranlaßt.

Die Steuerung des Vordruckwesens einschließlich der Produktion erfordert, daß die Vordruckstelle Luft außer der durch die A.N./R.L.M. 1943 Nr. 32 eingeführten Genehmigungspflicht auch von allen Vorgängen im Vordruckwesen, u. a. Wegfall von Vordrucken, zentrale Beschaffung von Vordrucken usw., rechtzeitig Kenntnis erhält, um die notwendigen Maßnahmen treffen zu können. Insbesondere sind beabsichtigte Änderungen von Vordrucken frühzeitig mitzuteilen, damit der Druck von Neuauflagen dieser Vordrucke aus Gründen der Papierersparnis gedrosselt werden kann.

Um den Geschäftsgang einheitlicher gestalten zu können, ist bei Bekanntgabe von Formblättern folgendes zu beachten:

Alle Formblätter, die durch Druckereien hergestellt werden sollen, sind als „Vordruck“ zu bezeichnen.

Formblätter, die nur in geringer Zahl notwendig sind und deshalb im Vervielfältigungsverfahren von den Dienststellen hergestellt werden sollen, sind hingegen mit „Muster“ zu benennen.

Da alle zugelassenen Firmen (L.V.Bl. 1944 S. 427 Nr. 831) jeden neuen Vordruck von der Vordruckstelle Luft zugestellt erhalten, erübrigt sich in Zukunft ein Abdruck der Vordrucke im L.V.Bl. oder durch Anlage zu den Erlassen. Durch dieses Verfahren tritt eine erhebliche Papierersparnis ein.

Es bedarf im Erlaß nur des einen Hinweises, daß der Vordruck — Angabe der genauen Be-

zeichnung — bei den zugelassenen Firmen erhältlich ist. Gehört der Vordruck zu einem Fachgebiet, das bereits veröffentlicht ist, dann erhält er sofort eine Vordruck-Nr. Im Erlaß braucht dann nur die Vordruck-Nr. bekanntgegeben zu werden.

Bei Bekanntgabe von Mustern ist der Hinweis notwendig, daß „eine Drucklegung nicht erfolgt“. Formblätter, die nur als Muster bekanntgegeben werden, bedürfen nicht der Genehmigung der Vordruckstelle Luft. Es ist daher vor der Herausgabe von Erlassen zu prüfen, ob ein Formblatt als Vordruck eingeführt werden soll, oder ob es von den Dienststellen durch die Schreibkräfte herzustellen ist.

Um ein Nebeneinander vieler gleichartiger Vordrucke auszuschalten, empfiehlt es sich, bei den Inspektionen, Abteilungen und selbständigen Gruppen einen Sachbearbeiter für das Wehrmacht-Vordruckwesen zu bestimmen, durch den alle Neudrucke an die Vordruckstelle Luft zu leiten sind.

Es wird gebeten, den Sachbearbeiter unter Angabe der Anschlußnummer namhaft zu machen.

Die Papiermarktlage zwingt zu einer beschleunigten Bereinigung des Vordruckwesens. Es ist daher erforderlich, daß von den Abteilungen usw. die Prüfung der von der Vordruckstelle Luft vorgelegten Vordrucke so schnell wie möglich durchgeführt wird.

ZA/Min.-Büro (F)
Vordruckstelle Luft

98. Einhaltung der Urlaubsbestimmungen.

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 5550/44 AWA/W Allg (II a)

O.U., den 7. September 1944

Das Wehrkreiskommando XX weist darauf hin, daß sich die Fälle mehren, in denen Wehrmachtangehörige mit Sonderurlaub in den Bereich des Wehrkreiskommando XX geschickt werden, um ihren Angehörigen bei beabsichtigten Umzügen ins Reich wegen angeblicher Bedrohung des deutschen Ostens zu helfen. Hierdurch erfolgt Beunruhigung der Bevölkerung.

Das Wehrkreiskommando XX hat sämtliche Kommandanturen und Standortältesten sowie Kommandeur des Wehrmachtstreifendienstes angewiesen, Soldaten, die aus einem derartigen Grund Sonderurlaub erhalten haben, sofort zu ihren Einheiten zurückzuschicken.

Da gleiche Fälle auch in anderen Grenzwerehrkreisen eintreten können, wird gebeten, die nachgeordneten Dienststellen nochmals auf strikte Einhaltung der Urlaubsbestimmungen hinzuweisen. Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes ist gebeten worden, anzuordnen, daß alle Wehrmachtangehörigen, die aus einem derartigen Grund Sonderurlaub erhalten haben, unverzüglich zu ihren Einheiten zurückzuschicken sind.

Bekanntgegeben mit folgendem Zusatz:

Bezüglich der befohlenen Urlaubssperre und ihrer Auflockerung wird auf die nachstehenden Verfügungen hingewiesen:

1. F.S. OKL Gen.-Qu. Nr. 11008/44 g. Kdos. (2. Abt. III E) 1. Ang. vom 12. 6. 1944,
2. F.S. OKL Gen.-Qu. Nr. 11008/44 g. Kdos. (2. Abt. III E) 3. Ang. vom 26. 6. 1944,
3. F.S. OKL Gen.-Qu. Nr. 19516/44 geh. (2. Abt. III E) vom 25. 7. 1944,
4. F.S. OKL Gen.-Qu. Nr. 19516/44 geh. (2. Abt. III E) 2. Ang. vom 8. 8. 1944,
5. F.S. OKL Gen.-Qu. Nr. 22610/44 geh. (2. Abt. III E) vom 20. 9. 1944.

Wehramt (I 1 III A) / ZA / Stab.

99. Verschlusssachen-Vorschrift:

(L.Dv. 99, H.Dv. 99, M.Dv. Nr. 9)

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß Dienststellen im R.L.M. noch nach der Verschlusssachen-Vorschrift vom 1. 10. 1935 arbeiten, die am 1. 9. 1943 außer Kraft getreten ist.

Zur Zeit gilt nur die Verschlusssachen-Vorschrift L.Dv. 99 vom 1. 8. 1943.

ZA/Üwa.

100. Prüfung des Verschlusssachen-Bestandes.

Es wird die Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach gem. L.Dv. 99 (Ausgabe vom 1. 8. 1943), Abschn. VI, lfd. Nr. 50, **mindestens einmal im Jahr** der Bestand an Verschlusssachen jeder Dienststelle geprüft werden muß.

ZA/Üwa.

101. Verpflichtungsverhandlung für „besonders beauftragte Personen“.

Es ist festgestellt, daß infolge Feindeinwirkung und wegen anderer Ursachen Verpflichtungsverhandlungen für „besonders beauftragte Personen“ gem. L.Dv. 99 (Ausgabe vom 1. 8. 1943), Ziff. 29, in Verlust geraten sind.

Unter Hinweis auf Ziff. 27 der L.Dv. 99 wird den Dienststellenleitern dringend empfohlen, die Verpflichtungsverhandlungen auf ihr Vorhandensein und ihre heutige Gültigkeit nachzuprüfen.

ZA/Üwa.

102. Flugblätter.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß anonyme Schreiben, Flugblätter, Rundschreiben mit staatsfeindlichem Inhalt usw. unmittelbar und sofort bei ZA/Üwa. abzuliefern sind.

ZA/Üwa.

103. Sicherheit des Hauses.

In Ergänzung der Verfügung Z.A./Üwa. und Z.A./Kdt. Nr. 363/44 (A.N./R.L.M. Nr. 11, Ziff. 82) wird angeordnet:

1. Ausweise, die zum Betreten des Stabsamtes des Herrn Reichsmarschall berechtigen, berechtigen auch zum Durchgang durch das Dienstgebäude R.L.M.
2. SS- und SA-Führer vom Gruppenführer aufwärts sowie Krim.-Beamte bedürfen keiner besonderen Anmeldung. Ihr Dienstausweis (bei Krim.-Beamten die kriminalpolizeiliche Erkennungsmarke in gelber oder weißer Farbe) berechtigt auch ohne Zusatz zum Betreten der Dienstgebäude R.L.M.

Z.A./Üwa. — Z.A./Kdt.
(Nr. 363/44 Z.A./Üwa.).

Amtliche Nachrichten

für die Stellen des R.L.M. (A.N./R.L.M.)

Herausgegeben vom Z.A. Ministerial-Büro

7. Jahrgang

Berlin, den 26. Oktober 1944

Nr. 14

104. Fliegerabwehr.

Der Reichsführer **SS**

Befehlshaber des Ersatzheeres

Feldkommandostelle, den 14. 9. 1944.

1. Die völkerrechtswidrigen Angriffe der feindlichen Jagdbomber kosten vielen deutschen Frauen und Kindern das Leben.
2. Mit dieser Landplage müssen und werden wir fertig werden. Ich ordne an, daß Offiziere und Soldaten des Heeres, der OT., der Polizei, der Land- und Stadtwacht als Angehörige der deutschen Wehrmacht aus jedem vorhandenen Gewehr und Maschinengewehr sowie Flakgeschütz ohne weiteres auf jeden Jabo schießen.
3. Durch das Feuer aus vielen einzelnen Gewehren und Maschinengewehren werden wir sowohl Abschüsse erzielen, als vor allem die Jabo in größere Höhen herauftreiben.
4. Jeder Abschuß, der auf diese Art getätigt wird, ist an den BdE zu melden. Die betreffenden Schützen werden von mir ausgezeichnet.
5. Dieser Befehl ist bis zu den kleinsten Einheiten bekanntzugeben.

H. Himmler.

Bekanntgegeben:

Z. A. / Stab.

105. Truppentransporte von Berliner Bahnhöfen.

Um Transportschwierigkeiten auf den Berliner Bahnhöfen entgegenzutreten, wird auf Antrag der TK Berlin befohlen: Truppentransporte nach dem Westen, insbesondere solche, die im Standort Berlin aufkommen, sind bei der zuständigen Transport-Kdtr. grundsätzlich anzumelden, und zwar:

1. alle Transporte über 30 Mann,
2. alle Transporte über 5 Mann, wenn sie D-Züge des öffentlichen Verkehrs, SFR, DMW oder SF-Züge benutzen wollen.

Transporte über 30 Mann dürfen nicht in mehrere kleine Gruppen aufgeteilt unangemeldet gefahren werden.

LG.-Kdo. III. Qu/3 vom 18. 10. 1944.

Bekanntgegeben:

Z. A. / Stab.

106. Festnahme abgesprungener Feindflieger.

Die Wehrmachtkommandantur von Berlin gibt mit Kommandanturbefehl Nr. 49/44 v. 29. 9. 1944 bekannt:

Aus Feindflugzeugen abgesprungene Flieger sind nach ihrer Festnahme sofort dem Kdo. Flughafenbereich Staaken — Abt. Ib/Beute — Anruf 374371 App. 29, zu überstellen.

Der Ort der Festnahme ist genau anzugeben. Waffen, persönliches Eigentum sowie die Flucht- und Proviantpackung sind den Gefangenen abzunehmen und für jeden von ihnen gesondert der o. a. Stelle zu übergeben. Ein Fehlen der Flucht- und Proviantpackung, die nicht geöffnet werden darf, ist zu vermerken.

Dem Kdo. Flughafenbereich Staaken sind auch beobachtete Abschüsse von Feindflugzeugen zu melden.

Bekanntgegeben:

Z. A. / Stab.

107. Einsatzurlaub (Aufhebung der Sperre).

Bezug: F. S. OKL Az. 31 d 10 (Wehramt I 1 III A) vom 20. 9. 1944.

Die mit Bezugsschreiben befohlene Sperre des Einsatzurlaubes wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Einsatzbeurlaubungen von Lw. Angehörigen vor Abgabe zum Heer, Waffen-**SS** und zu Fallschirm-einheiten sind verboten.

OKL Az. 31 d 10 (Wehramt I 1 III A) vom 9. 10. 1944.

Bekanntgegeben:

Z. A. / Stab.

108. Erholungsurlaub (Ausnahmen von der Urlaubssperre).

Männliche Gefolgschaftsmitglieder, die das 65. Lebensjahr und Frauen, die das 50. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1944 vollendet haben, werden von der Urlaubssperre nicht erfaßt.

Luftwaffenwehramt

Az. 26 e 21/44 (I 2—I D) v. 7. 10. 1944.

Bekanntgegeben:

Z. A. / Stab.

109. Vorträge der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften.

Deutsche Gesellschaft für Wehrpolitik
und Wehrwissenschaften

Der Vizepräsident: Kem.

Berlin-Zehlendorf-West, Bensch-Allee
Anruf: 84 00 18, App. 147

Rundschreiben.

Um den Angehörigen derjenigen Behörden, Verbände und Gesellschaften, die korporative Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften sind, den Besuch unserer Vorträge in Berlin zu erleichtern, ist wiederum beabsichtigt, den einzelnen Herren, die Interesse an diesen Vorträgen nehmen, die Ankündigungen unmittelbar zugehen zu lassen. Die betr. Herren werden gebeten, möglichst bis zum 1. November 1944 ihre Privatanschrift der Gesellschaft mitzuteilen mit der kurzen Bemerkung „Vortragsankündigungen“.

Zwecks Zutritt zu den Vorträgen ist von den Angestellten korporativer Mitglieder der Gesellschaft der Ausweis ihrer Körperschaft (Behörde, Verein usw.) oder die Einladungskarte am Eingang vorzuzeigen.

Bekanntgegeben:
Z. A. / Stab.

110. Arbeitsversäumnis infolge Krankheit.

Unter Aufhebung des Erlasses A. N. / R.L.M. 1941 S. 29, Nr. 88, gilt mit Wirkung vom 1. 11. 1944 folgende Regelung:

1. Gefolgschaftsmitglieder, die wegen Krankheit dem Dienst fernbleiben, haben dies am Tage der Erkrankung ihrer Beschäftigungsstelle — z. B. selbständige Gruppe, Abteilung — fernmündlich oder auf anderem schnellsten Wege zu melden.
2. Spätestens bis zum 3. Tage ist das Gefolgschaftsmitglied verpflichtet, der Beschäftigungsstelle unmittelbar ein ärztliches Zeugnis über die Art und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit kann ein weiteres ärztliches Zeugnis verlangt werden. Der Beginn der Arbeitsfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.
3. Bei häufiger kurzfristiger Krankmeldung (bis zu 3 Tagen) und dem Verdacht unzulässiger Arbeitsversäumnis hat der Leiter der Beschäftigungsstelle mit den Befugnissen eines selbständigen Gruppenleiters aufwärts eine Nachprüfung durch eine geeignete Persönlichkeit — auch Organe der DAF Amt Luftwaffe — oder Untersuchung durch den Truppenarzt zu veranlassen.
4. Kommt das Gefolgschaftsmitglied der Verpflichtung zu 1. und 2. nicht nach (pflichtwidrige Arbeitsversäumnis), erhält es für diese Zeit nach § 9 Abs. 3 ATO keine Gehaltsbezüge. Darüber hinaus kann eine Ordnungsmaßnahme gemäß BDO-Luft zu § 3 ATO oder bei schweren Verstößen eine Disziplinarbestrafung verhängt werden (LVBl. 1942, S. 1733, Nr. 2949, Abschnitt II (3)). Auch kann daneben nach LVBl. 1941, S. 18, Nr. 42 (ausgenommen bei Jugend-

lichen) der Erholungsurlaub um die versäumte Arbeitszeit gekürzt werden.

5. Die Beschäftigungsstelle gibt dem erkrankten, versicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglied auf Antrag einen Krankenschein mit einer Wertmarke über den Betrag von RM 0,25. Krankenscheine und Wertmarken sind ohne Wertersatzung bei der Gebührnisstelle I des R.L.M. (Lohnstelle) Berlin W 8, Leipziger Str. 7, anzufordern. Wegen des Fortfalls der Wertmarken schwebt Schriftwechsel mit dem Reichsarbeitsministerium; Entscheidung ist in Kürze zu erwarten.
6. Die Beschäftigungsstelle hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - a) Die vom Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist mit dem Tag des Eingangs und der Kontonummer des R.L.M. 3/120 bei der Betriebskrankenkasse des Reichs zu versehen. Die derart ergänzte Bescheinigung ist am Eingangstage der BKR, Zweigstelle Berlin W 15, Schlüterstr. 42, zu übersenden.
 - b) Dem erkrankten Gfm. ist bei Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein auf seinen Namen ausgestellter Auszahlungsschein (Formblatt 6/1) auszuhändigen. Dieser ist bei Wiederantritt des Dienstes mit der Bescheinigung des Arztes über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zurückzufordern. Der Auszahlungsschein der Angestellten ist der BRK, Zweigstelle Berlin, der Lohnempfänger der Gebührnisstelle I unverzüglich zu übersenden.
 - c) Erkrankungen von Angestellten sind erst nach Ablauf von 2 Wochen, bei Angestellten, die länger als 4 Monate im Dienste der Lw. stehen, nach Ablauf von 6 Wochen Krankheitsdauer auf Formblatt 4022 der Gebührnisstelle II in Stentsch (durch die Austauschstelle, Leipziger Str. 7) anzuzeigen. Ist die Erkrankung angezeigt, dann ist die Gebührnisstelle II auf dem gleichen Formblatt von dem Tag des Dienstantritts zu unterrichten. Die Erkrankung eines Lohnempfängers und der Tag des Dienstantritts sind stets sofort der Gebührnisstelle I auf Formblatt 4022 mitzuteilen.
 - d) Unentschuldigtes Fernbleiben (Ziffer 4) ist unter Angabe der Dauer der Arbeitsversäumnis und des disziplinarisch Veranlassenden — A. N. 1942, S. 25, Nr. 58 — dem Wehramt I/2 anzuzeigen und gleichzeitig zur Einbehaltung der Gehaltsbezüge für Angestellte der Gebührnisstelle II und für Lohnempfänger der Gebührnisstelle I mitzuteilen.
 - e) Bei Beurteilungen, Höhergruppierungen, anderweitiger Verwendung usw., ist der Gesundheitszustand des Gefolgschaftsmitgliedes gebührend zu berücksichtigen.
7. Familienversicherte erhalten die Krankenscheine auch weiterhin von der Gebührnisstelle I (Lohnstelle) bzw. Gebührnisstelle II (Vergütungsstelle für Angestellte).

O.K.L. — Lw. Wehramt I/2 —

Amtliche Nachrichten

für die Stellen des R.L.M. (A.N./R.L.M.)

Herausgegeben vom Z.A. Ministerial-Büro

7. Jahrgang

Berlin, den 8. November 1944

Nr. 15

111. 9. November 1944.

Die Feiern zum 9. 11. 1944 in Verbindung mit der Vereidigung des Volkssturms werden am 12. 11. 1944 durchgeführt.

Die Wehrmacht beteiligt sich möglichst geschlossen und, wo vorhanden, mit Musikkorps und Spiel-leuten an den feierlichen Appellen der Partei. Für Feldwehrmacht und Einheiten, die nicht an den Appellen der Partei teilnehmen können, sind, soweit möglich, Feierstunden abzuhalten.

Mit Hoheitsträgern der Partei ist engste Fühlung aufzunehmen. Es wird nicht geflaggt.

OKW/NSF W/Gr. z. b. V. Nr. 70/44 v. 1. 11. 1944.

Vorstehendes wird zur Kenntnis und weiteren Ver-anlassung übersandt.

OKL Az. 13 c 10.12 (Wehramt I 1 III A)
vom 4. 11. 1944.

Bekanntgegeben:
Z. A. / Stab.

112. Wehrmachtreisescheine und Wehrmachtmarschausweise.

Bisherige Reiseberechtigungsscheine können, so-weit Einheiten und Dienststellen mit neuen Reise-berechtigungsscheinen noch nicht ausgestattet sind, bis auf weiteres weiter benutzt werden. Chef des Wehrmachtstreifendienstes ist entsprechend ver-ständigigt.

OKL Az. 16 f 14 (Wehramt I 1 III A) v. 4. 11. 1944.

Bekanntgegeben:
Z. A. / Stab.

113. Vortrag.

Die Wehrmachtkommandantur Berlin gibt mit Schreiben vom 31. 10. 1944 bekannt:

Im Rahmen der nationalsozialistischen Führung spricht der Herr Reichswirtschaftsminister Pg. Funk am Mittwoch, den 15. November 1944, 16,00 Uhr, im Europahaus (Vortragssaal des Reichs-arbeitsministeriums) Saarlandstraße 96.

Die Einheitsführer und Dienststellenleiter der im Standortbereich Groß-Berlin liegenden Dienst-stellen werden gebeten, für möglichst zahlreichen Besuch dieser Veranstaltung Sorge zu tragen und den Offizieren und Beamten im Offiziersrang Ge-legenheit zu geben, an diesem Vortrage teilzu-nehmen.

Der Besuch ist nur gegen Vorzeigung einer Platz-karte und des Soldbuches möglich.

Außerhalb der Wehrmacht stehenden Personen ist der Zutritt nur mit besonderem Ausweis der Wehrmachtkommandantur Berlin in Verbindung mit einer Platzkarte gestattet.

Zusatz: Bestellung der Platzkarten bis zum 9. 11. 1944, 17.00 Uhr, fernmündlich bei Z. A./Ref. z. b. V., App. 81/1222.

Bekanntgegeben:
Z. A. / Stab (Ref. z. b. V.).

114. Belegungsstärke.

Die Dienststellen des O.K.L. und des R. d. L., die in den vom Kommandanten des R.L.M. unter-kunftsmäßig betreuten Gebäuden untergebracht sind, haben monatlich bis zum 20. mit Stichtag vom 15. jeden Mts. (erstmalig zum 20. 11. 1944) ihre Belegungsstärke (Erläuterungen nachstehend) an Z. A. / Kdt. (III) zu melden.

Die Belegungsstärke ist, nach Unterkünten ge-trennt, wie folgt aufzuschlüsseln:

- a) Offiziere,
- b) Offiziere im TSD, Wehrmachtbeamte und Angehörige des Ing.-Korps,
- c) Unteroffiziere und Mannschaften,
- d) männliche Gefolgschaftsmitglieder,
- e) weibliche Gefolgschaftsmitglieder.

Zur Belegungsstärke gehören alle in den Dienst-räumen mindestens halbtätig tätigen Wehrmacht-angehörigen und Gefolgschaftsmitglieder einschließ-lich der Kommandierten oder Zugeteilten.

Zu den vom Kommandanten des R.L.M. unterkunftsmäßig betreuten Gebäuden gehören z. Zt.:

Leipziger Straße 7,
Prinz-Albrecht-Straße 5,
Lindenstraße 3,
Jerusalemmer Straße 65/66,
Jebenstraße 1,
Knesebeck-Straße 46/47,
Neuenburger Straße 37,
Friedrichstraße 218,
Brandenburgische Straße 25,
Kochstraße 3,
Friedrichstraße 210,
Wilhelmstraße 45,
Potsdamer Straße 10,
Hedemannstraße 21,
Wilhelmstraße 146,
Bellevuestraße 12/12 a,
Jägerstraße 33,
Bernburger Straße 7,
Hedemannstraße 13,
Leipziger Straße 107,
Flughafen Tempelhof (Sonderbau S,
Bauteil I—VI),
Flughafen Tempelhof (Bauteil H I lang und
F I Berliner Straße).

Die Ämter pp. werden gebeten, das Meldeverfahren (geschlossen bzw. abteilungsweise) für ihren Bereich zu befehlen.

Die Meldungen sind „geheim“.

Die Verfügung D. R. d. L. u. Ob. d. L. Nr. 1955/42 g. (Zentralamtgruppe Kdt. I B) vom 9. 12. 1942 ist hinfällig und zu vernichten.

Z. A. / Stab.

115. Änderung des Titelverwalterverzeichnisses vom 4. Juli 1944 Az. 58 b 10 (LD Ag I/1).

1. Änderung.

I. Anschreiben zum Titelverwalterverzeichnis.

1. S. 1 Abs. 1 a streiche „Der Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe“, setze statt „Der Chef der Luftwehr“ „Der Chef der Luftfahrt“.
2. S. 2 setze hinter „Oberst Hochschild“ „und sein Vertreter Oberst Schaefer“, streiche im Abschnitt b „Der Generalluftzeugmeister“.

II. Anlage 1 Titelverwalterverzeichnis.

1. S. 1 Kap. 2, S. 2 Kap. A 2 Titel 32 (Spalte 5) und S. 7 Kap. A 16 Titel 26 (Spalte 5):
Für Major i. G. Golcher ist Major i. G. Merkwitz zu setzen.

2. S. 1 Kap. A 1 Titel 4 und S. 2 Kap. A 1 Titel 8:

Setze in Spalte 3 für Ag Ziv.Pers.: „Luftwaffenwehramt I 2“, in Spalte 4 für ORR. Nöth: „O.St.Int. Arndt“ und in Spalte 5 für RR. Dombrowski: „O.St.Int. Dr. Kuhlmann und AR. Lettau“.

3. S. 1 Kap. A 1 Titel 6 d:

Ändere in Spalte 3 LP (Chefabt.) IV in „Luftwaffenwehramt I 2“, in Spalte 4 ORR. Nöth in „O.F.Int. Dr. Göllitz“, in Spalte 5 streiche O.St.Int. Dr. Kuhlmann und setze hinter O.St.Int. Arndt „ und Reg.-Amtm. Bergmann“.

4. S. 2 Kap. A 1 Titel 11:

Spalte 5 ist wie folgt zu ergänzen:

„Für die Ausgabemittel aus Unterteil 3 und 4 sind AR. Radecker bzw. O.F.Zahlm. Lorenz anordnungsberechtigt.

Für die Ausgabemittel aus Unterteil 4, soweit sie das Maschinelle Berichtswesen der Luftwaffe betreffen, haben Anordnungsbefugnis: O.St.Ing. Dr. Kübler — Chef T.L.R. Chefabt. —, dessen Vertreter O.St.Ing. Heimerdinger u. O.Zahlm. Hoffmeister (M.B./L.).

5. S. 2 Kap. A 2 Titel 4, 8, 9:

In Spalte 3 ist für Ag.Ziv.Pers.: „Luftwaffenwehramt I 2“, in Spalte 4 ist für RR. Dombrowski: „O.St.Int. Arndt“ und in Spalte 5 ist für RR. Irmer: „O.St.Int. Dr. Kuhlmann und AR. Lettau“ zu setzen.

6. S. 3 Kap. A 3 Titel 33 und S. 8 Kap. A 16 Titel 33:

Setze in Spalte 3 für Wehramt 1 „Luftwaffenwehramt I 1“.

7. S. 3 Kap. A 4 Titel 4 und 8:

Setze in Spalte 3 für Ag.Ziv.Pers.: „Luftwaffenwehramt I 2“ und in Spalte 5 für RR. Irmer: „AR. Menzel“.

8. S. 6 Kap. A 13 Titel 32 und 33:

In Spalte 4 ist für ORR. Dr. Sonntag: „Wetterdienstoberinsp. Koch“ zu setzen.

9. S. 6 Kap. A 15 Titel 34:

In Spalte 5 ist der Absatz: „Für die vom Gen. Nafü“ bis „anordnungsberechtigt“ zu streichen, da eine Abzweigung von Mitteln an LF 1 nicht in Frage kommt und die Auszahlungsanordnungen für diese Mittel lediglich vom Titelverwalter oder seinem Vertreter vollzogen werden.

10. S. 6 Kap. A 16 Titel 14:

In Spalte 5 ist hinter Major Kosecki einzufügen: „und Techn. Ob.Insp. (N.) Körner“.

11. S. 7 Kap. A 16 Titel 23:

In Spalte 5 erhält die zweite Hälfte des ersten Satzes folgenden Wortlaut: „für die von Gen. für Nachwuchs Luftwaffe abgezweigten Teilbeträge ist Reg.-Ob.-Insp. Wiegand beim Gen. für Nachwuchs anordnungsberechtigt“.

Im 2. Satz der Spalte 5 ist zu setzen für Ag. Ziv. Pers.: „Luftwaffenwehramt I 2“ und für ORR. Dr. Voelkl: „O.F.Int. Dr. Gölitze und O.St.Int. Beckmann beim Luftwaffenwehramt I 2“.

12. S. 7 Kap. A 16 Titel 24:

In Spalte 5 erhält die zweite Hälfte des Satzes folgende Fassung: „für den an das Luftwaffenwehramt I 2 abgezweigten Unterteil 2 sind O.F.Int. Dr. Gölitze und sein Vertreter O.St.Int. Beckmann anordnungsberechtigt“.

13. S. 8 Kap. A 16 Titel 32:

Statt der bisherigen Bezeichnungen sind zu setzen in

Spalte 3: „Luftwaffenwehramt I 2“

Spalte 4: „O.F.Int. Dr. Gölitze,

Spalte 5: „RR. Arndt“.

14. S. 8 Kap. A 16 Titel 33:

In Spalte 5 erhält der letzte Teil des Absatzes von: „und für Unterteil 2 und 3“ folgende Fassung: „Min.-Rat Büttner, Vertreter Ob.F.Zahlm. Boldt, anordnungsberechtigt“.

15. S. 8 Kap. A 16 Titel 39 und S. 9 Kap. AE 18 Titel 15:

Setze in Spalte 5 für O.St.Int. d. B. Dr. Malzahn: „Reg.-Ob.-Amtm. Trüttschler“.

16. S. 9 Wehrbetreuung:

Ergänze Spalte 5 durch: „und Fachstudiendirektor Dr. Pollert“.

17. S 9 Kap. AE 18 Titel 8 U. A. b.:

Setze in Spalte 4 für O.St.Int. d. B. Dr. Malzahn: „Min.-Rat Büttner“ und in Spalte 5 für Min.-Rat Büttner: „Ob.Feldzahlm. Boldt“.

18. S. 10 Kap. B 1 Titel 31 bis 37:

Setze als Titelverwalter für sämtliche Titel des Kap. B 1 ORR. Wickel, Vertreter des Titelverwalters O.F.Int. Thierbach.

19. S. 10 Kap. XVII/9 U. A. a:

Setze in Spalte 5 für Ag. Ziv. Pers.: „Luftwaffenwehramt I 2“ an zwei Stellen und für ORR. Nöth: „O.F.Int. Dr. Gölitze“.

20. S. 10 Kap. XVII/9 U. A. d:

In Spalte 3 und 4 sind die bisherigen Bezeichnungen durch „Luftwaffenwehramt I 2“ bzw. „O.F.Int. Dr. Gölitze“ zu ersetzen.

III. Anlage 2 Zusammenstellung der bei den Ämtern usw. verwalteten Titel des Haushalts des R.L.M.

1. S. 1 LW Fü.Stb. I c (Att. Gr.):

Setze in Spalte 3 statt Golcher: „Merkwitz“.

2. S. 1 LB 3:

Bei Kap. A 13 Titel 32, 33 ist in Spalte 3 für ORR. Dr. Sonntag „Wetterdienst-Ob.-Insp. Koch“ zu setzen.

3. S. 2 LD Ag. II 4:

Bei Kap. AE 18 Titel 8 b setze in Spalte 3 für O.St.Int. d. B. Malzahn: „Min.-Rat Büttner“.

4. S. 3 — Luftwaffenwehramt I 2 —:

Neue Fassung:

Spalte 2 Kap. A1 Titel 4, 8:

Spalte 3 O.St.Int. Arndt.

Spalte 2 Kap. A 2 Titel 4, 8, 9:

Spalte 3 O.St.Int. Arndt.

Spalte 2 Kap. A 4 Titel 4, 8:

Spalte 3 RR. Dombrowski.

Spalte 2 Kap. A 1 Titel 6 d:

Spalte 3 O.F.Int. Dr. Gölitze.

Spalte 2 Kap. A 16 Titel 32:

Spalte 3 O.F.Int. Dr. Gölitze.

Spalte 2 Kap. XVII 9 U. A. d:

Spalte 3 O.F.Int. Dr. Gölitze.

Spalte 4 für ORR. Nöth setze: „O.F.Int. Dr. Gölitze, Vertreter RR. Dombrowski und RR. Arndt“.

5. S. 3:

Für Wehramt 1 (Spalte 1) setze: „Luftwaffenwehramt I 1“.

6. S. 4 L.In. 13:

In Spalte 3 setze statt O.F.Int. Thierbach: „ORR. Wickel“,

in Spalte 4 ist einzutragen: „ORR. Wickel, Vertreter O.F.Int. Thierbach“.

L. D. Ag. I 1 b.

116. Abgabe von Akten mit und ohne kriegsgeschichtlichen Wert.

1. O.K.L. (Chef Genst. 8. Abteilung) sammelt die für die Auswertung und kriegsgeschichtliche Darstellung in Frage kommenden Akten aus der Vorkriegszeit sowie die im Laufe dieses Krieges entstandenen Kriegsakten.
2. Die Dienststellen des R.L.M. werden gebeten, an O.K.L. (Chef Genst. 8. Abteilung) Übersichten über die für eine Abgabe in Frage kommenden Akten zu senden.
3. O.K.L. (Chef Genst. 8. Abteilung) wird danach die Überführung der Akten in seinen Bereich in Verbindung mit den Ämtern usw. einleiten.
4. Akten, die keinen kriegsgeschichtlichen Wert haben, sind bei Auflösung von Dienststellen des R.L.M. an Z. A. Ministerialbüro (I A) abzugeben.
Jeder Aktensendung ist eine Aufstellung in einfachster Form mit Angabe der abgehenden Dienststelle, Bezeichnung und Zahl der Akten beizufügen.

Z. A./Min.-Büro (I A)

117. Verbot des Fotografierens militärischer Anlagen.

Die Wehrmachtkommandantur von Berlin gibt mit Kommandanturbefehl Nr. 51/44 v. 13. 10. 1944 bekannt:

Gegen das Verbot, Kasernen, Truppenunterkünfte und andere militärische Anlagen, ferner auch Waffen, Ausrüstung und Geräte zu fotografieren, wird immer wieder von Wehrmachtangehörigen verstoßen und so der Spionage und Sabotage Vorschub geleistet. Aus demselben Grunde ist auch das Fotografieren von Anlagen und Betriebsmitteln von Verkehrseinrichtungen (Eisenbahn, Untergrund- und Straßenbahn) sowie von Schadenstellen (Brand, Explosion, Feindeinwirkung) unstatthaft. Erneute Belehrungen haben stattzufinden.

Zu widerhandelnde haben mit Einziehung des Apparates und strengster Bestrafung wegen militärischen Ungehorsams zu rechnen.

Bekanntgegeben:

Z. A. / Stab.

118. Lokalverbot.

Die Wehrmachtkommandantur von Berlin gibt mit Kommandanturbefehl Nr. 51/44 v. 18. 10. 1944 bekannt:

Die Gaststätte „Zum Lustigen Bubi“ in Berlin-Spandau, Wasserstraße 8 (Inhaber Wilhelm Schulz), ist unter Nr. 94 in das Verzeichnis der für Wehrmachtangehörige verbotenen Lokale aufzunehmen.

Bekanntgegeben:

Z. A. / Stab.

119. Strom- u. Brennstoff-Sparmaßnahmen.

Mit Beginn der Heizperiode wird auf die neuen, außerordentlichen Sparmaßnahmen und auf Beachtung folgender Bestimmungen hingewiesen:

1. Die Fenster dürfen nur für die zur Lüftung notwendige Zeit, längstens eine halbe Stunde in der Frühe, geöffnet werden, um ein Auskühlen der Gebäude zu verhindern.
2. Heizkörper in Schlafräumen sind abzustellen oder zu drosseln.
3. Die Höchsttemperatur in den Zimmern darf 18° C nicht überschreiten, die Heizkörper sind ggf. zu drosseln.
4. Nachts sind die Heizkörper abzustellen.
5. Die Anwendung zusätzlicher elektrischer Heizgeräte ist verboten.
6. Elektrisches Licht darf nicht unnötig brennen.

Um Mithilfe bei der Durchführung nachstehender Sparmaßnahmen wird gebeten:

1. Die Beleuchtung auf den Gängen ist bei Tag und nach Dienstschluß auszuschalten. (Die Notbeleuchtung wird hiervon nicht berührt, sie brennt die ganze Nacht.)
2. Heizkörper in unbenutzten Räumen, Fluren, Treppenhäusern und Toiletten sind abzustellen oder, um Einfrieren zu verhindern, zu drosseln.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß verschiedene Türen im Sockelgeschoß verschlossen werden.

Z. A./Stab.